

steinischen Zivilprozessordnung, in deren diversen Beratungen bis hin zum Bericht der zweiten Siebnerkommission und dessen Gutheissung im Landtag weitere prozessökonomische Anpassungen (3.) spezifisch an die Verhältnisse des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen. Insgesamt ergaben sich aus diesem Dreischritt *sechszwanzig prozessökonomische Mechanismen* in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912, die im Folgenden durchnummeriert werden. Die Rezeption oder Beibehaltung eines prozessökonomischen Mechanismus unter dessen Anpassung oder Änderung wird dabei mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet.

1. Vom österreichischen Gerichtshofverfahren

Das Gerichtshofverfahren bildete gemäss Franz Klein das Standardverfahren, auf dem die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 fusste und aus dem die anderen, besonderen Verfahren abgeleitet wurden. Die prozessökonomischen Mechanismen des Gerichtshofverfahrens gingen demnach grundsätzlich auch in das Verfahren vor Bezirksgerichten ein, das als Verfahren vor dem Einzelrichter aus dem Gerichtshofverfahren hervorging. Das bezirksgerichtliche Verfahren wiederum wurde in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 rezipiert. Indirekt wurden damit die prozessökonomischen Mechanismen des Gerichtshofverfahrens rezipiert, zu denen Klein namentlich die folgenden zählte:

1. Flexibilität der Klage¹⁴;
2. jeweils die Möglichkeit der Beseitigung von behebbaren Mängeln, beispielsweise bezüglich der Prozessfähigkeit¹⁵;
3. gerichtliche Vergleichsversuche vorgängig zum Verfahren oder während des Verfahrens¹⁶;
4. erste Tagsatzung und ihre Funktion¹⁷;
5. Eindämmung parteiseitiger Vorbehalte wie Einreden, Anträge, Gesuche oder dergleichen¹⁸;

14 Siehe oben unter § 4/I./1.

15 Siehe oben unter § 4/I./2.

16 Siehe oben unter § 4/I./3.

17 Siehe oben unter § 4/I./4.

18 Siehe oben unter § 4/I./5.